

SATZUNG DER GEMEINDE BASTHEIM ZUR AUSÜBUNG DES BESONDEREN VORKAUFRECHTES NACH § 25 DES BAUGESETZBUCHES

Auf der Grundlage vom § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Bastheim folgende

S a t z u n g

§ 1

Gemeindeteil Bastheim – „Mühltor“

1. Zur Sicherung einer geordneten baulichen Weiterentwicklung der Gemeinde Bastheim und für die Ausweisung der Gewerbegebiete „Mühltor“ und „Mühltor II“ im Gemeindeteil Bastheim steht der Gemeinde Bastheim an den Grundstücken Fl.Nrn. 603, 631, 631/1, 632, 633, 634, 635, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 650/1, 658, 658/1, 659, 660, 660/1, 660/2, 661, 661/1, 662/1, 662 und 663 ein Vorkaufsrecht zu.
2. Der Geltungsbereich dieses Abschnitts der Vorkaufsrechtssatzung geht aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) hervor, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gemeindeteil Bastheim „Heiligen Eller“

1. Zur Sicherung einer geordneten baulichen Weiterentwicklung der Gemeinde Bastheim und für die Ausweisung des Baugebietes „Heiligen Eller“ im Gemeindeteil Bastheim steht der Gemeinde Bastheim an den Grundstücken Fl.Nrn. 1681, 1682, 1683, 1684, 1684/1, 1685 und 1686 ein Vorkaufsrecht zu.
2. Der Geltungsbereich dieses Abschnitts der Vorkaufsrechtssatzung geht aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 2) hervor, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gemeindeteil Bastheim „Gartenstraße“

1. Zur Sicherung einer geordneten baulichen Weiterentwicklung der Gemeinde Bastheim und für die Erhaltung und Umnutzung des Scheunengürtels in der Spielgasse sowie zur Anlage eines Fußweges zwischen der Spielgasse und der Gartenstraße steht der Gemeinde Bastheim an folgenden Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu:
Fl.Nrn. 196, 199, 202, 204, 207/1, 207/2, 208/1, 209, 211, 212 und 213
2. Der Geltungsbereich dieses Abschnitts der Vorkaufsrechtssatzung geht aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 3) hervor, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4
Gemeindeteil Braidbach „Hundsäcker“

1. Zur Sicherung einer geordneten baulichen Weiterentwicklung der Gemeinde Bastheim und für die Ausweisung des Baugebietes „Hundsäcker“ im Gemeindeteil Braidbach steht der Gemeinde Bastheim an den Grundstücken Fl.Nrn. 544/1 und 545 ein Vorkaufsrecht zu.
2. Der Geltungsbereich dieses Abschnitts der Vorkaufsrechtssatzung geht aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 4) hervor, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5
Ortsteil Geckenau „Rainweg“

1. Zur Sicherung einer geordneten baulichen Weiterentwicklung der Gemeinde Bastheim und für die Ausweisung des Baugebietes „Rainweg“ im Gemeindeteil Geckenau steht der Gemeinde Bastheim an den Grundstücken Fl.Nrn. 328/4, 328/5, 329, 330, 413/5 und 327/2 ein Vorkaufsrecht zu.
2. Der Geltungsbereich dieses Abschnitts der Vorkaufsrechtssatzung geht aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 5) hervor, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6
Gemeindeteil Reyersbach „Simonshöfer Berg“

1. Zur Sicherung einer geordneten baulichen Weiterentwicklung der Gemeinde Bastheim und insbesondere zur Ausweisung des Baugebietes „Simonshöfer Berg“ im Gemeindeteil Reyersbach steht der Gemeinde Bastheim an folgenden Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu:
Fl.Nrn. 222, 222/1, 222/2, 3234, 3235 und 3236.
2. Die Lage der Grundstücke geht aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 6) hervor, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7
Gemeindeteil Rödles „Hirtenwiesen“

1. Zur Sicherung einer geordneten baulichen Weiterentwicklung der Gemeinde Bastheim insbesondere zur Ausweisung des Baugebietes „Hirtenwiesen“ im Gemeindeteil Rödles steht der Gemeinde Bastheim an folgenden Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu:
Fl.Nrn. 236, 238, 239, 247 und 317/2.
2. Die Lage der Grundstücke geht aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 7) hervor, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8**Gemeindeteil Unterwaldbehrungen „Am Streichen II“**

1. Zur Sicherung einer geordneten baulichen Weiterentwicklung der Gemeinde Bastheim und insbesondere zur Ausweisung des Baugebietes „Am Streichen II“ im Gemeindeteil Unterwaldbehrungen steht der Gemeinde Bastheim an den Grundstücken Fl.Nrn. 796, 798, 798/1, 798/2, 799, 800, 801 und 802 ein Vorkaufsrecht zu.
2. Die Lage der Grundstücke geht aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 8) hervor, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9**Gemeindeteil Wechterswinkel „Hopfenstock“**

1. Zur Sicherung einer geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Bastheim und für die Ausweisung des Baugebietes „Hopfenstock“ im Gemeindeteil Wechterswinkel steht der Gemeinde Bastheim an den Grundstücken Fl.Nrn. 137, 138, 140, 151 und 153 ein Vorkaufsrecht zu.
2. Die Lage der Grundstücke geht aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 9) hervor, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10**Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.07.1998, außer Kraft.

Bastheim, 18.11.2020
Gemeinde Bastheim



Tobias Seufert
Erster Bürgermeister

